

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab dem 01.01.2012

1. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle (auch z.B. bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei erschwerten Kreuzungen von Straßen, Bahnen, Gewässern und anderen Bauwerken) wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Veränderung eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz von Netzanschlüssen größer 30 kW ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Es gilt der Satz je kW entsprechend des Preisblattes „Gasnetzanschluss“.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, wird ein weiterer Baukostenzuschuss entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungslegung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

5. Regeln der Technik

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen des Netzbetreibers. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale. Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

7. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENNI.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

11. Zugänglichkeit der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

12. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine solche anderweitige Regelung getroffen worden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers durch den Kunden selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 10 Tagen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.

13. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

14. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 24 Abs. 4 NDAV)

Für die Wiederaufnahme einer durch den Netzbetreiber durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

15. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

16. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Lieferungen und Leistungen der ENergie Wasser Niederrhein GmbH wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2012 in Kraft.